

Geschäftsordnung (GO)

Version 5

THW Helferverein Alzenau

vom 27.08.2018

§ 1 GO – Gültigkeit	Seite 03
§ 2 GO – Mitgliedschaft	Seite 03
§ 3 GO – Beiträge und Spenden	Seite 03
§ 4 GO – Geschäftsverteilungsplan	Seite 03-04
§ 5 GO – Aufbauorganisation	Seite 05
§ 6 GO – Der Vorstand	Seite 05-06
§ 7 GO – Gültigkeit der Geschäftsordnung	Seite 06

§ 1 GO – Gültigkeit dieser Geschäftsordnung

(1) In Ergänzung zur Vereinssatzung wird durch die Mitgliederversammlung die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 2 GO – Mitgliedschaft

(1) Es gibt die Möglichkeit einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft. Im Gegensatz zur aktiven Mitgliedschaft, hat ein passives Mitglied kein Stimmrecht. Passive Mitglieder sind sog. Fördermitglieder die den Verein durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages finanziell unterstützen.

(2) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Eltern.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder wird vom Vorstand an die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese festgelegt. Der Beitrag soll jährlich mittels elektronischem Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(4) Dem Vereinsmitglied kann auf Antrag ein Mitgliedsnachweis / -ausweis ausgestellt werden.

(5) In besonderen Fällen können Ehrenmitglieder, ohne Zahlung eines Mitgliederbeitrages, im Sinne einer passiven Mitgliedschaft, aufgenommen werden.

§ 3 GO – Beiträge und Spenden

Der 1. sowie stellv. Vorsitzende sind zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

§ 4 GO - Geschäftsverteilungsplan

(1) „1. Vorsitzender“

Der 1. Vorsitzende kann die Vertreter der Ressortverantwortlichkeit berufen bzw. abberufen. Er vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte. Er ist verfügungsberechtigt über

das Tätigen von Beschaffungen. Er kann eine Kündigung der Mitgliedschaft gem. Artikel 3, Punkt 7, Satz 1 der Vereinssatzung aussprechen.

(2) „Stellvertretender Vorsitzender“

Der stellvertretend Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. § 3 Abs. 1 GO gilt entsprechend. Weiterhin überwacht er die Umsetzung von Beschlüssen.

(3) „Schatzmeister“

Der Schatzmeister ist für die Vereinskasse, sowie die steuerrechtliche Beurteilung und Haushaltsführung verantwortlich. Insbesondere verfasst er die erforderliche Steuererklärung. Der Schatzmeister ist für die ordentliche Aufzeichnung von Einnahmen sowie Ausgaben verantwortlich. Weiter führt er zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres eine Inventur durch.

(4) „Schriftführer“

Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzung. Er kann durch ein, durch den Vorstand bestimmtes, Mitglied vertreten werden. Weiterhin obliegt dem Schriftführer die Mitgliederverwaltung.

(5) - „Bevollmächtigte Personen“

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann dritte Personen bevollmächtigen den Verein zu vertreten.

(6) „Ortsjugendleiter“

Der Ortsjugendleiter führt die Ortsjugend / Jugendabteilung gemäß Satzung, Ordnung, Leitlinien und Weisungen der THW-Jugend e.V.. Er vertritt die Ortsjugend nach außen und führt die Geschäfte der Ortsjugend. Er verfasst und präsentiert den Jahresbericht zur Ortsjugendversammlung, gibt Rechenschaft über die geleistete Arbeit und verwendeten Mittel.

(7) „Ortsbeauftragter“

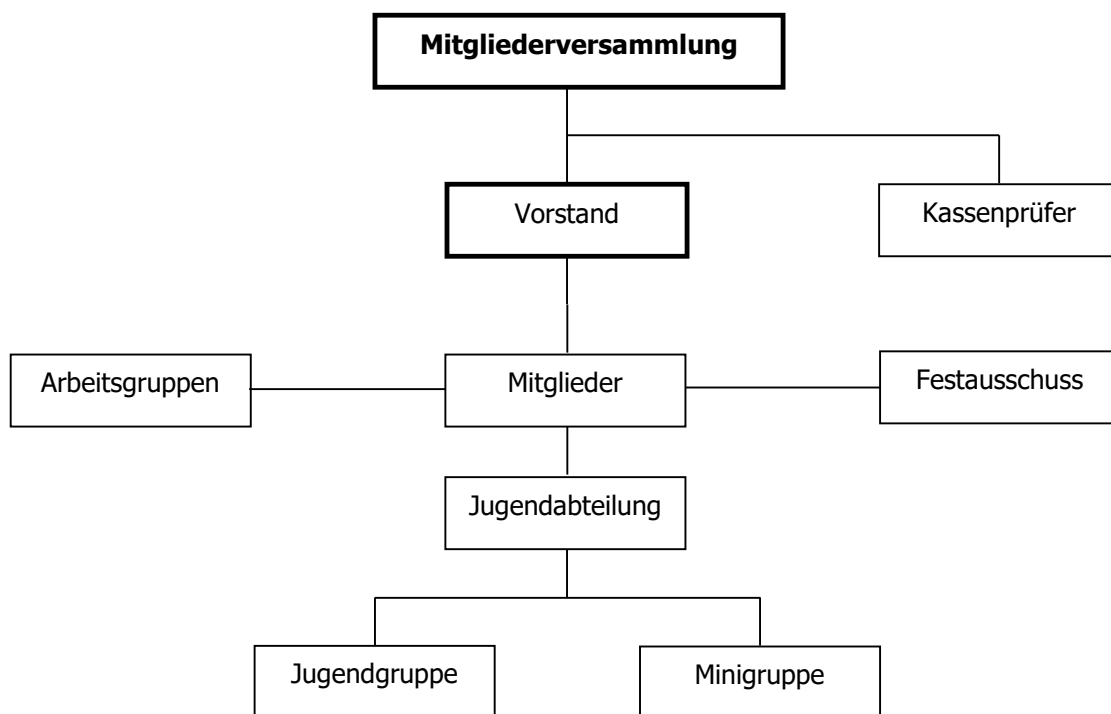
Der Ortsbeauftragte berät den 1. Vorsitzenden und vertritt die Interessen des Ortsverbandes. Er kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

(8) „Helfersprecher“

Der Helfersprecher berät den 1. Vorsitzenden und vertritt die Interessen der Helfer. Er kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 5 GO - Aufbauorganisation

(1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gleichberechtigt unterstellt sind der Vorstand und die Kassenprüfer. Dem Vorstand unterstellt sind die jeweiligen Gremien, wie z.B. ein Festausschuss oder die Vereinsmitglieder.



(2) Ergänzend zu Artikel 8.2. der Vereinssatzung soll der Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 6 GO – Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand obliegt nach außen der Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder werden über relevante Vereinsgeschäfte im Rahmen der Mitgliederversammlung informiert.

(2) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister besitzen die Kontovollmacht des Vereins.

(3) In der Regel läuft die Beschaffung über die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschaffungen beschließen.

(4) In Ergänzung zu Art. 9 der Vereinssatzung können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen / elektronischen (E-Mail) oder telefonischen Umlaufverfahren erwirkt werden. Bei der Beschlussfassung müssen alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einbezogen werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7 – Gültigkeit der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

(2) Auf Anfrage erhält jedes Mitglied eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.

Alzenau, den 27.08.2018

Jeffry Ruiz Morales

(1. Vorsitzender)

Wolfgang Schließmann

(stellvertretender Vorsitzender)

Maximilian Porzelt

(Schatzmeister)

Tobias Koch

(Schriftführer)

Francesco D'Aprea

(Ortsjugendleiter)

Eberhard Leibl

(Ortsbeauftragter)

Maximilian Bieber

(Helfersprecher)